



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

7 K 1817/09

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau **[REDACTED]**

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bartholomé und andere,
Hohenstaufering 29 - 37, 50674 Köln,
Gz.: br 429/08B09,

g e g e n

den Landrat des Kreises Gütersloh, Ausländerbehörde, Herzebrocker Straße 140,
33334 Gütersloh, Gz.: 2.1.2-1,

Beklagten,

Beigeladener: Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Bahnhofstraße 68,
46042 Oberhausen, Gz.: 2.1.2-1,

wegen Änderung einer Wohnsitzauflage
hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
auf die mündliche Verhandlung vom 21.06.2010

22.07.2010-12:50

0571 8866 329

VG Minden

S. 3/12

2

durch

den Richter am Verwaltungsgericht M ü l l e r als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 17.06.2009 verpflichtet, die Wohnsitzauflage für die Klägerin und ihren Sohn [REDACTED] dahingehend zu ändern, dass ihnen der Aufenthalt in Oberhausen erlaubt wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Belagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die 1984 geborene Klägerin besitzt die nigerianische Staatsangehörigkeit.

Nachdem sie am 20.01.2006 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war, stellte sie im Februar 2006 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.04.2006 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Bundesamt stellte außerdem fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und die Klägerin wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Am 09.05.2007 hat die Klägerin ihren Sohn [REDACTED] geboren. Die Vaterschaft für dieses Kind hat der nigerianische Staatsangehörige [REDACTED] am 08.06.2007 anerkannt; er hat seinen Wohnort in Mühlheim und verfügt über eine Niederlassungs-erlaubnis.

22.07.2010-12:50

0571 8886 329

VG Minden

S. 4/12

3

Unter dem 18.10.2007 beantragte die Klägerin ihre Umverteilung zu dem Vater des Kindes nach Mülheim/Ruhr. Unter dem 11.12.2007 erklärten die Klägerin und der Vater des Kindes, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollten.

Auf ihren Antrag erhielten die Klägerin und ihr Sohn vom Beklagten am 02.07.2008 eine zunächst bis zum 02.07.2009 gültige Aufenthaltserlaubnis. Bestandteil dieser Aufenthaltserlaubnis ist, dass eine Wohnsitzaufnahme nur im Gebiet der Stadt Rietberg erlaubt war.

Einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzaufnahme stellte die Klägerin erneut am 10.07.2008. Sie verwies darauf, dass ihre Cousine in Oberhausen gemeldet sei und in der dortigen Wohnung könne sie mit ihrem Kind wohnen. Da der Vater des Kindes in Mülheim wohnhaft sei, wäre die örtliche Nähe zu ihm bezüglich der Ausübung des Sorgerechtes wesentlich besser und einfacher möglich. Der Beklagte leitete den Antrag an den Beigeladenen weiter, wobei er u.a. darauf hinwies, dass der Lebensunterhalt sowohl für die Klägerin als auch für ihren Sohn durch öffentliche Mittel sichergestellt sei.

Mit Schreiben vom 24.07.2008 und vom 22.09.2008 lehnte der Beigeladene einen Zuzug der Klägerin und ihres Kindes nach Oberhausen ab.

Daraufhin lehnte auch der Beklagte den Antrag der Klägerin, die Wohnsitzauflage aufzuheben bzw. auf die Stadt Oberhausen zu ändern mit Bescheid vom 17.06.2009 ab, wobei er darauf hinwies, dass er die Zustimmung nur dann erteilen könne, wenn die Stadt Oberhausen zustimme. Diese Zustimmung werde jedoch nicht erteilt, so dass er den Antrag der Klägerin ablehnen müsse.

Die Klägerin hat am 21.07.2009 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung verweist sie erneut darauf, dass für ihren Sohn das gemeinsame Sorgerecht der Eltern bestehe und sie mit ihrem Sohn deswegen in die räumliche Nähe zum Vater ziehen wolle, um so die gemeinsame Betreuung des Kindes besser sicherstellen zu können.

22.07.2010-12:50

0571 8886 329

VG Minden

S. 5/12

4

Die Klägerin beantragt,

den Beklagte unter Aufhebung seines Bescheides vom 15.06.2009 zu verpflichten, die Wohnsitzauflagen für die Klägerin und ihren Sohn [REDACTED] dahingehend zu ändern, dass ihnen der Aufenthalt in Oberhausen erlaubt wird.

Der Beklagte beantragt unter Hinweis auf die entgegenstehenden Entscheidungen des Beigeladenen,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene stellte keinen ausdrücklichen Antrag.

Die Klägerin hat neben der Klage vom 21.07.2009 auch am 23.07.2009 Klage erhoben (7 K 1834/09). Beide Verfahren sind in der mündlichen Verhandlung zum gemeinsamen Aktenzeichen 7 K 1817/09 verbunden worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (auch zum Verfahren 7 K 1834/09) sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die insgesamt Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die auch trotz des Ausbleibens des Beigeladenen von der mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte, ist zulässig und auch begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass ihr und ihrem Sohn [REDACTED] ein rechtmäßiger Aufenthalt in Oberhausen ermöglicht wird, so dass sie dort zusammen mit ihrem Kind leben kann, um dort die gemeinsame Erziehung und Betreuung des

22.07.2010-12:50

0571 8886 329

VG Minden

S. 6/12

5

Kindes durch seine Eltern leichter sicherstellen zu können, als es bei dem gegenwärtigen Wohnsitz der Klägerin in Rietberg möglich ist.

Zwar ist insoweit richtig, dass selbst bei einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Auflagen, insbesondere eine räumliche Beschränkung angeordnet werden können. Insoweit ist anerkannt, dass eine wohnsitzbeschränkende Auflage insbesondere bei Ausländern erforderlich sein kann, soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Vgl. dazu etwa Kloesel/Christ/Häuser, Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, Stand: April 2008, § 12 AufenthG, Rdnr. 39.

Des Weiteren weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass er in dem hier vorliegenden Fall angesichts der Weigerung des Beigeladenen, einem Zuzug der Klägerin und ihres Kindes nach Oberhausen zuzustimmen, aus rechtlichen Gründen gehindert war, eine Abänderung der Wohnsitzauflage vorzunehmen.

In der Sache selbst zeigt sich hier jedoch, dass die Weigerung des Beigeladenen und die darauf begründete Ablehnung der Anträge der Klägerin durch den Beklagten rechtswidrig sind, da hier der durch Art. 6 Grundgesetz vermittelte Schutz der Familie vorrangig ist und er auch die offensichtlich allein fiskalischen Interessen des Beigeladenen überwindet. Nach dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge ist nämlich zum einen davon auszugehen, dass für das Kind der Klägerin die gemeinsame elterliche Sorge besteht, die durch Erklärung vom 11.12.2007 begründet worden ist. Ferner bestehen keinerlei Anzeichen dafür, dass der Vater des Kindes der Klägerin nicht gewillt ist, diese elterliche Sorge auch tatsächlich auszuüben, wobei er nachvollziehbar darlegen konnte, dass und warum es für ihn schwierig ist, den regelmäßigen Kontakt zu seinem in Rietberg lebenden Sohn aufrechtzuerhalten. Ebenso ist nachvollziehbar, dass die von öffentlichen Mitteln lebende Klägerin und ihr Sohn nicht über die finanziellen Mittel verfügen, regelmäßig nach Oberhausen oder Mühlheim zu fahren, um so eine Betreuung des Kindes auch durch seinen Vater sicherstellen zu können. Hierbei ist dann zum einen auch ohne rechtliche Bedeutung, dass die Klägerin und der Vater ihres Sohnes nicht verheiratet sind, da insoweit das Recht des Kindes auf

22.07.2010-12:50

0571 8886 329

VG Minden

S. 7/12

6

Betreuung auch durch seinen Vater, das durch Artikel 6 Grundgesetz geschützt wird, vorgeht. Jedenfalls bei der hier gegebenen räumlichen Situation steht dem Anspruch der Klägerin auch nicht entgegen, dass sie nach Oberhausen ziehen will, nicht jedoch zum Wohnort des Vaters des Kindes, nämlich nach Mühlheim. Es zeigt sich nämlich, dass die räumliche Entfernung zwischen Mühlheim und Oberhausen jedenfalls deutlich geringer ist, als die zwischen Mühlheim und Rietberg, so dass selbst dann, wenn die Klägerin und der Vater des Kindes in zwei verschiedenen Städten leben, der regelmäßige Kontakt des Vaters zu seinem Sohn im Interesse einer gemeinsamen Erziehung durch Mutter und Vater leichter sicherzustellen ist als bei der gegenwärtigen räumlichen Trennung.

Jedenfalls bei Berücksichtigung dessen, dass zum einen der Vater des Kindes über eine Niederlassungserlaubnis verfügt und zum anderen die Klägerin selbst über eine Aufenthaltserlaubnis, kann der Beigeladene, soweit ihm überhaupt ein Ermessen in dieser Frage zustehen sollte, dieses nur dahingehend ausüben, dass er die für eine rechtmäßige Entscheidung des Beklagten erforderliche Zustimmung zur Änderung der Wohnsitzauflage erteilt. Diese Zustimmung war daher durch die gerichtliche Entscheidung zu ersetzen und infolge dessen der Beklagte zu verpflichten, die Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin bzw. ihres Sohnes in der beantragten Weise zu ändern.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2, § 155 Abs. 4 VwGO dem Beigeladenen aufzuerlegen, da ohne seine rechtswidrige Weigerung, einer Änderung der Wohnsitzauflage zuzustimmen, eine streitige Entscheidung offensichtlich nicht erforderlich geworden wäre. Insoweit ist dann auch ohne rechtliche Bedeutung, dass der Beigeladene keinen ausdrücklichen Antrag gestellt hat.

Vgl. dazu, Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, § 154, Rdnr. 8; § 155 Rdnr. 19.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

22.07.2010-12:50

0571 8086 329

VG Minden

S. 8/12

7

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Müller

Ferner ergeht der folgende

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt, vgl. § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den

Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Möller



Ausgefertigt

Frind, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle